



[www.rudelcamp.ch](http://www.rudelcamp.ch)

## Statuten

### I) NAME und SITZ

Art. 1 Der Hunde-Club „**RUDEL-CAMP**“ ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Grossaffoltern. Er hat sein rechtliches Domizil am Wohnsitz des Präsidenten.

### II) HAFTBARKEIT

Art. 2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

### III) ZWECK

Art. 3 Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und weiterer Kreise über Fragen der Haltung, Pflege und Erziehung von Hunden.

Art. 4 Förderung des guten Einvernehmens mit der Bevölkerung, insbesondere der Landwirte, durch rücksichtsvolles Verhalten der Mitglieder.

Art. 5 Zusammenarbeit und Interessenvertretung gegenüber der Gemeinde und anderer Behörden.

Art. 6 Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

### IV) MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen in den Verein aufgenommen werden. Minderjährige benötigen das Einverständnis der Eltern oder gesetzlichen Vertreters.

- Art. 8 Für den Erwerb der Mitgliedschaft muss eine schriftliche Anmeldung an den Präsidenten des Vereins eingereicht werden.  
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand
- Art. 9 Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Art. 10 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder oder andere Personen, welche sich im Allgemeinen oder Besonderen im Interesse des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten, genießen aber alle Rechte von Mitgliedern.
- Art. 11 Der Verein kann Passivmitglieder aufnehmen. Passivmitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsanlässen. Sie haben kein Stimmrecht.

## **V) AUSTRITT**

- Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- Art. 13 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.  
Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Mitgliederbeitrag für das ganze noch laufende Jahr zu entrichten.

## **VI) STREICHUNG**

- Art. 14 Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Die Streichung durch den Vorstand ist endgültig.

## **VII) AUSSCHLUSS**

- Art. 15 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
- a) Störung des guten Einvernehmens im Verein.
  - b) Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins.
  - c) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.
- Art. 16 Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- Art. 17 Ausgeschlossenen Mitgliedern ist die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins untersagt.

## **VIII) RECHTE und PFLICHTEN**

- Art. 18 Alle an den Versammlungen anwesenden volljährigen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
- Art. 19 Alle Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins Die Teilnahme an denselben beruht auf Freiwilligkeit.
- Art. 20 Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des Vereins anzuerkennen, zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge zu bezahlen.

## **IX) ORGANISATION**

- Art. 21 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Rechnungsrevisoren

### **Die Generalversammlung**

- Art. 22 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jedes Jahr jeweils im ersten Quartal statt, Sie wählt die übrigen Organe und hat Aufsicht über deren Tätigkeit.
- Art. 23 Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Einladung an die Mitglieder - mit Bekanntgabe der Traktanden – mindestens vierzehn Tage vor dem, durch den Vorstand festgesetzten Termin. Über Traktanden, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, nicht jedoch Beschluss gefasst werden.
- Art. 24 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder an den Präsidenten einberufen werden. Das Begehren muss eine Begründung enthalten. Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Antragstellung durchzuführen.
- Art. 25 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Art. 26 Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung sind bis 31. Dezember des Vorjahres dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen.
- Art. 27 Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - b) Genehmigung der Jahresberichte.
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets, sowie Décharge Erteilung an den Vorstand.

- d) Festsetzung der Jahresbeiträge / Ausgabenkompetenz
- e) Mutationen
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- g) Wahlen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Anträge und Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen.
- k) Aufstellung und Abänderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 28 Vereinsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stich-Entscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Mitglieder, beim zweiten Wahlgang der höhere Anteil der abgegebenen Stimmen.

Art. 29 Der gesamte Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt

### **Der Vorstand**

Art. 30 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und maximal fünf Mitgliedern. Normalerweise gilt die Zusammensetzung: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Technischer Leiter. Begründete Spesen werden vergütet.

Art. 31 a) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit.  
b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

Art. 32 Die rechtsverbindliche Unterschrift der Vorstandsmitglieder und des Vereins führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier.

Art. 33 Dem Präsidenten obliegen insbesondere:  
a) Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.  
b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und Versammlungen.  
c) Die Führung des Vorsitzes an Vorstandssitzungen und Versammlungen.  
d) Die Vertretung des Vereines nach aussen.

Art. 34 Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Ausfall.

Art. 35 Der Kassier besorgt das Kassawesen und sorgt für richtigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er hat alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung abzuschliessen, diese nebst Belegen den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu stellen, der ordentlichen Generalversammlung den Kassabericht vorzulegen und allfällig disponible Gelder im Einverständnis

mit dem Vorstand zinstragend anzulegen.

Art. 36 Der Sekretär besorgt die Erstellung der Protokolle, die Vereinskorrespondenz und bietet die Versammlung nach Weisung des Vorstandes, bzw. des Präsidenten auf. Alle Vereinsbeschlüsse müssen im Protokoll festgehalten werden.

Art. 37 Der technische Leiter ist verantwortlich für die Ausbildung der Mitglieder und weiterer Kreise sowie für alle Vereinsveranstaltungen mit Hunden.

## **X) RECHNUNGREVISOREN**

Art. 38 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung nach deren Erstellung durch den Kassier und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag zur Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **XI) FINANZEN**

Art. 39 Der Verein erzielt seine Einkünfte:  
a) aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen  
b) aus Ausbildungskursen  
c) aus Gönnerbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und anderen

### **Einnahmen.**

Art. 40 Der Jahresbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Bei Eintritt nach dem 31. Oktober wird für das betreffende Jahr kein Beitrag mehr erhoben.  
Der Beitrag ist jeweils im ersten Semester zu entrichten.

Art. 41 Der Mitgliederbeitrag ist auf maximal CHF 150.- pro Jahr festgelegt

## **XII) STATUTENREVISION**

Art. 42 Die Revision oder Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach einmonatiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden  
Solche Beschlüsse bedingen ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

## **XIII) AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Art. 43 Über die Auflösung des Vereines kann nur an einer zu diesem Zweck, unter Angabe des Traktandums eingeladenen, ausserordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung

von mindestens vier Fünfteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 44 Die Auflösung des Vereins erfolgt automatisch, wenn der Verein weniger als fünf Mitglieder umfasst.

Art. 45 Bei der Auflösung des Vereines geht das gesamte Vermögen des Vereines an eine Tierschutzorganisation

**XIV) SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 46 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Juni 2002 angenommen und sofort in Kraft gesetzt.

Grossaffoltern, 29. Juni 2002

**Der Präsident:**  
Roland Aegerter

**Die Sekretärin:**  
Vreni Aegerter